

Instruktion

für die

Schulaufseher auf dem Lande,

welche aber zugleich als ein Zusatz der Instruktion
für Aufseher in Städten und Märkten

zu betrachten ist,

weil hier auch die Punkte
der im Methodenbuche enthaltenen Instruktion

wörtlich eingeschaltet, und erweitert sind,

auf die man sich in jener nur bezogen hat.



W **J** **E** **N**,

im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bei St. Anna in der
Johannesgasse.

x 7 7 9.



Die Aufsicht ist, wie bei allen Dingen, welche nach den gemachten Einrichtungen fortgehen sollen, also auch bei dem Schulwesen, höchst nöthig.

Die Pfarrer sind diejenigen, denen nicht nur vermöge ihres Amtes als Aufsehern über die Heerde, welche sie zu weiden haben, sondern auch nach dem 20^{ten} Absatze des auf allerhöchsten Befehl Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät unter dem 6^{ten} Decemb. 1774. bekannt gemachten allgemeinen Schulordnung, und vermöge der im Methodenbuche Seite 348 befindlichen Instruktion für die Ortsaufseher die Aufsicht über die Schulen auf dem Lande zukommt; weil aber die Geschäfte in der Seelsorge, öfters auch die Entlegenheit der Filialorte sie an dieser Aufsicht nicht wenig hindern, so ist, um sie in diesem wichtigen Theile ihrer Amtspflichten zu unterstützen, und zugleich das Beste der Schulen um so viel mehr zu befördern, in dem 17^{ten} Abschnitte ebendieser Verordnung befohlen, daß in kleinen Städten, Märkten und auf dem Lande, ~~von der Ortsbehörde ein vorständiger Mann zum Aufseher bestellet werde;~~ die Pflicht eines solchen Schulaufsehers ist, daß er, so wie der Pfarrer

- 1.) Nach dem Zustande der Schule sehe, und solche zu bessern, oder auf dem guten Fusse zu erhalten suche.
- 2.) Daß er bemerke, ob daselbst alles Vorgeschiedene mit wirklichem Nutzen der Schüler geschehe.
- 3.) Ob dieselben fleißig, oder nachlässig erscheinen.
- 4.) Ob der Schulmeister sich eifrig, geschickt; oder nachlässig, und zweckwidrig bezeige.

Der Schulaufseher soll die hierüber anzustellenden Untersuchungen zu keiner bestimmten Zeit, sondern nach Belieben, ohne es vorher dem Schulmeister zu melden, und folglich unvorhergesehen vornemen. Er soll von dem Zustande der ihm anvertrauten Schule seinen Bericht nach der Wahrheit erstatten.

Was den 1^{ten} Punkt betrifft, so gehöret dahin vorzüglich auf den Zustand des Schulgebäudes, dessen Geräthschaft und Erfordernisse zu sehen.

Der Ortsaufseher muß deshalb, wenn das Schulzimmer zu klein, oder zu finster ist, bei der Herrschaft und Gemeinde die erforderlichen Vorstellungen machen, um es grösser, oder lichter herzustellen: er muß eben dieses thun, wenn das Wohnzimmer des Schulmeisters eine bessere Einrichtung, oder das ganze Schulhaus eine Ausbesserung erforderte: er muß dahin trachten, daß die Schulstube zur Bewahrung des Hausraths, oder zu andern häuslichen Verrichtungen des Schulmeisters nicht gebraucht werde; daß es mit Bänken und hinlänglicher Anstatt zum Schreiben: es sey nun auf Tischen, oder breiten Bänken; daß es mit einer schwarzen Schultafel und einem Schränkkel zur Bewahrung der Bücher versehen werde: er muß sorgen, daß den Schülern die Bücher angeschaffet, die für die Armen unentgeltlich verabsolgt vorschristlich vertheilet und gebraucht, und daß

solche nach dem Gebrauche wohl verwahrt werden. Daß an den Orten, wo es gebräuchlich ist zum Heizen der Schule Holz herbei zu bringen, solches geschehe, daß dem Schulmeister das durch die Gewohnheit bestimmte Schulgeld, und andere Gebühnrisse, die ihm vorher von der Gemeinde sind verabfolget worden, ordentlich gereicht werden: er muß aber auch sorgen, daß wahre Arme, wenn deren Zahl nur nicht zu groß ist, oder doch einige derselben auch bei andern zahlenden Schülern, so viel der Raum, ohne jener Verdrängung es gestattet, von dem Schulmeister, besonders, wenn derselbe hinlänglich zu leben hat, unentgeltlich unterwiesen werden; oder er soll auf Mittel denken, und solche nutzen, die sich etwa vorfinden, die auf die Armen verwendete Mühe dem Schulmeister zu vergüten. Ueberhaupt aber soll der Orts-uffseher dem Schulmeister bei vorkommenden Bedrückungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, treulich beistehen.

Zu dem 2ten Punkte gehöret: daß er nebst dem Pfarrer des Orts die Obacht habe, damit die Schulkurse zu gehöriger Zeit, nämlich im Winter am 1ten Dec. oder nach eingeführter Gewohnheit auch noch eher; im Sommer aber an dem Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern anfangen, daß die Schule von den Schülern sogleich besucht, das spätere Eintreten, welches immer die eher gekommenen zurück sezet, nicht gestattet, und die Kurse nicht eher, als zur bestimmten Zeit, nämlich mit Ende des Märzens und zu Michaelis geschlossen, die Schüler auch so lange zu bleiben verhalten werden; daß die vorgeschriebenen Bücher angeschaffet, und zu gesetzter Zeit gebrauchet, und besonders, daß die im Lesebuche enthaltenen Schulgesetze befolget werden, daß das Zusammenlesen und Ausfragen nicht nur aus dem ersten, sondern auch aus dem zweyten Theile des Lesebuches gehörig geschehe, daß der Schulmeister dasjenige treulich erfülle, was im Kerne des Methodenbuches und in den Forderungen ausgemessen ist: er muß endlich auch nachsehen, wie die Kinder im Katechismus, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und in der Erkenntniß dessen, was der 2te Theil des Lesebuches für ihren Stand enthält, zunehmen: er hat davon dem Pfarrer, besonders wenn derselbe, wie in Filialen geschieht, am Orte nicht gegenwärtig ist, Nachricht zu geben; besonders hat er am Ende der Schulkurse dieses zu thun, und auch mit des Pfarrers Einverständnisse Prüfungen zu veranlassen, und zu solchen den herrschaftlichen Beamten, die Geschwornen und Aeltern einzuladen.

Der 3te Punkt. Das fleißige, oder nachlässige Erscheinen der Schüler kann aus dem Fleißkatalog am besten ersehen werden. Dieser ist um die Zeit zu sparen, welche sonst mit dem Ablesen der Namen verzehret wird, also zu verfassen: in das bekannte Formular werden nicht die gegenwärtigen, sondern die abwesenden Schüler vermerket, diese aber besser zu entdecken, ohne erst die Namen zu lesen, soll der Schulmeister jedem Schüler die Bank anweisen, wo er zu sitzen hat. Nach den Banken werden auf der Seite des Verzeichnisses die Namen der Schüler hintereinander hergeschrieben; ist dieß geschehen, so darf der Schulmeister nur jede Bank durchsehen, er wird dabei die Fehlenden leicht entdecken, und sie ohne Schwierigkeit anmerken können. Der Aufseher muß also den Schulmeister anhalten, dieses Verzeichniß vorschriftmäßig zu führen, und das im Kern des Methodenbuches S. 10. erwähnte Buch zu halten. Auch muß er den Schulmeister erinnern, nach dem beiliegendem Muster eine Tabelle über seine Schule zu machen, und solche, nachdem die ersten 9 Rubriken gehörig ausgefüllet worden, dem Visitator bei der Schuluntersuchung, rein geschrieben, zum Mitnehmen vorzulegen.

Die Aeltern der saumseligen, und oft ausbleibenden Schüler muß er nicht nur für sich selbst ermahnen und bedrohen, sondern auch im Falle der nicht erfolgten Besserung dem Pfarrer anzeigen, und auch wohl große Nachlässigkeiten der Obrigkeit melden. Er soll am Ende der Prüfungen sowohl die fleißigsten, als nachlässigsten öffentlich ablesen lassen, und solche anmerken, um seinem Visitator, wenn er die Schule besucht, dieselben bekannt zu machen.

Um den 4ten Punkt zu beurtheilen, muß der Aufseher das Verhalten des Schulmeisters gegen die Schüler mit den Vorschriften des Kerns vom Methodenbuche und dessen Verfahren bei der Lehrart mit dem 1ten Hauptstücke eben dieses Kerns, und auch mit den gedruckten Forderungen vergleichen, sich solche Bücher nicht nur anschaffen, sondern dieselben fleißig lesen, und dasjenige, was zur Aufsicht einer Schule erforderlich ist, daraus sich gehörig bekannt machen.

Obgleich nur erwähntes eigentlich von dem Pfarrer zu fodern wäre, so sollen doch auch weltliche Aufseher, wenn sie anders es vermögen, dieses zu thun sich befehlen; besonders aber ist jedes weltlichen Aufsehers Pflicht, darauf zu sehen, ob zu der Stunde, da er in der Schule nachsieht, eben das geschehe, was nach der gedruckten verbesserten Stundenabtheilung, welche ein jeder Schulmeister unumgänglich in der Schule angeschlagen haben muß, geschehen soll: er muß danach sehen, ob der Schulmeister nicht zur Unterweisungszeit sich mit etwas anderm beschäftige, oder den Schülern unbefugte Feiertage gebe: er soll auch nicht gestatten, daß die Schüler zur Schulzeit von dem Lehrer verschicket, zum Läuten der Glocken, oder zur Verrichtung häuslicher Dienste gebraucht werden: er soll auch ein obachtames Auge auf das haben, was dem Schulmeister sonst noch in der Schulordnung verboten ist, und so etwas nicht gestatten. * Auch hat er darauf zu halten, damit der Schulmeister nicht wegen Schreibereyen, oder andere Beschäftigungen von der Schule abgehalten werde.

Was endlich die Berichte betrifft, so ist es hier gar nicht dahin gemeinet, als sollte der weltliche Ortsaufseher auf dem Lande sich mit schriftlichen Berichten abgeben: er soll nur dem bestellten Visitator des Bezirks, unter den er eigentlich gehöret, zu der Zeit, wenn er visitiret, da er ohnedem gegenwärtig seyn muß, sagen, was, und wie er dieses, oder jenes zu verbessern gesucht, aber nicht vermocht habe; allenfalls kann er auch, besonders wenn der Visitator in der Nähe ist, sich bei ihm Rath's erholen.

Wien den 2ten Jänner 1779.

* Der 21te §. der Schulordnung verbietet 1. den Schulmeistern das Schenkgewerbe zu treiben, das ist: Wein, oder Bierschenken, Gastwirth'e abzugeben. 2. Bei Kirchtagen, Hochzeit'en, und andern Gelegenheiten die Begleitung des Pfarrers zu den Kranken; über letzten Punkt aber ist durch die N. De. Regierung unter dem 14 April 1778. eine Hofresolution bekannt gemacht worden, des Inhalts: daß zwar an jenen Orten, wo nur ein einziger Kirchenbedienter, oder ein Schulmeister ohne Gehilfen vorhanden ist, demselben die Begleitung des Pfarrers zu den Kranken, auch während der Schulzeit gestattet werde; jedoch daß solchenfalls der Schulmeister die versäumten Schulstunden entweder an Rekreationstagen, oder durch Verlängerung der ausgemessenen Unterweisungszeit nachzutragen gehalten seyn solle; an jenen Orten aber, wo ein besonderer Kirchendiener, oder ein Gehilf, Kantor, oder Präceptor sich vorfindet, ist dem Schulmeister diese Begleitung keinesweges zu gestatten.

S o r m u l a r

jenes Verzeichnisses,

welches

der S c h u l m e i s t e r

bei der Schuluntersuchung

dem Herrn Visitator

sauber geschrieben,

und, was die ersten 9 Kolonnen betrifft,

richtig ausgefüllt

zu übergeben hat.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
...

Shelly Jones